

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S o h ü l l e r (Lichtspielgewerbe),
Schriftsteller Julius B a b (Kunst u. Literatur),
Pfarrer A b r a m o s y k (Volkswohlfahrt),
Reichstagsabgeordnete B o h m -
S e n u c h (").

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Re-
gierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

„ H y g i e n e d e r E h e ”

der Firma Humboldt - Film G.m.b.H. in Berlin (Vertrieb:
Deutsch-Amerikanische Film Union A.G., Berlin) erschienen.

1. für die antragstellende Landessentralbehörde :
Regierungsrat Dr. S a u e r ,
2. für die Firma Deutsch-Amerikanische Film
Union A.G. : Dr. T h o m a l l a mit Voll-
macht,
3. als Sachverständiger : Geheimrat B r e g e r
vom Reichsgesundheitsamt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen
wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern
vom 5. Februar 1925 wurde verlesen und von dem Erschie-
nenen zu 1 mündlich ergänzt.

Hierauf erstattete der Sachverständige sein Gut-
achten.

Der Erschienene zu 2 äusserte sich zur Sache.
Hierauf

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Antrag der Badischen Regierung vom 5. Februar 1925 - Nr. 9705 - auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen ist am 13. Juli 1923 von der Prüfungsstelle Berlin zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen worden. Unter dem 5. Februar 1925 hat das Badische Ministerium des Innern auf Grund von § 4 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 bei der Prüfungsstelle in Wege des Widerrufsverfahrens den Antrag gestellt, die Zulassung des Bildstreifens dahin einzuschränken, dass

1. der Bildstreifen grundsätzlich in Lichtspieltheatern nicht öffentlich vorgeführt werden darf,
2. der Bildstreifen nur als Sonderveranstaltung oder für Zwecke der Volksbildung oder Volkswohlfahrt vorgeführt werden darf,
3. dass der Vorführung in allen Fällen der erschöpfende Vortrag eines approbierten Arztes vorausgehen muss.

Diese Anträge werden von der Badischen Regierung damit begründet, dass der Bildstreifen trotz seiner Wissenschaftlichkeit und des sittlichen Ernstes seiner Darstellung bei einer Vorführung in öffentlichen Lichtspieltheatern geeignet sei, insbesondere auf Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren *e n t s i t t l i c h e n d* zu wirken. Bei solchen Personen werde durch die Vorführung die Neugierde angeregt

und



und eine verderbliche Wirkung erzielt, sofern hierbei nicht eine Trennung der Geschlechter eintrete. Diese nachteiligen Folgen seien nur dann ausgeschlossen, wenn die Vorführung des Bildstreifens von dem Vortrag eines approbierten Arztes begleitet und die Vorführung auf Sonderveranstaltungen für Zwecke der Volksbildung und der Volkswohlfahrt beschränkt bleibe .

Die Oberprüfstelle hat nach Vorführung des Bildstreifens über die Zweckmäßigkeit einer filmmäßigen Aufklärung über die sexuelle Frage Beweis erhoben durch Vernehmung eines Vertreters des Reichsgesundheitsamts. Der Sachverständige hat sich dahin geäußert, dass der Bildstreifen in durchaus dezenter und durchaus anerkennenswerter Form das Problem der vorhehlichen Aufklärung behandle, sodass seine Verbreitung in weitester Öffentlichkeit nur erwünscht sei. Wenn auch Baden in der Statistik der Geschlechtskrankheiten, was die geringe Zahl venerischer Krankheiten anlange, mit an erster Stelle stehe, so sei doch auch dort, insbesondere mit Rücksicht auf ländliche Verhältnisse, eine vernünftige Aufklärung am Platz. Von dem Bildstreifen sei eine entsittlichende Wirkung in keiner Weise zu befürchten. Seine Textierung reiche aus, um die bezweckte Aufklärung zu vermitteln, ohne dass hierzu der Vortrag eines Arztes erforderlich wäre. Allerdings sei ein solcher Vortrag in jedem Fall zu begrüßen.

Der Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde und der Vertreter der Vertriebsfirma haben zu dem Gutachten Stellung genommen. Dr. Thomalla erklärte, dass sämtliche Abnehmer des Bildstreifens verpflichtet würden, ihn

ihn nur mit Begleitung eines erläuternden Vortrags durch einen approbierten Arzt zur Vorführung zu bringen.

II. Der Bildstreifen ist als wissenschaftliches, durchaus ernst zu nehmendes Erzeugnis filmmässiger Aufklärungsarbeit anzusprechen. Er geht von dem Grundgedanken aus, dass die Voraussetzung einer glücklichen Ehe die Gesundheit der Ehegatten sei und behandelt das Problem der vorehelichen Aufklärung an Hand nachstehender fünf Leitsätze : 1) Nur Gesunde dürfen heiraten ! 2) Verschiebene Krankheit ist Verbrechen ! 3) Geschlechtliches darf nicht Geheimnis sein ! 4) Schwangerschaft und Geburt sind heilige Naturerscheinungen ! 5) Das Glück der Ehe sind gesunde Kinder ! - Die Oberprüfstelle ist grundsätzlich der Auffassung, dass ebenso wie die Aufklärung über die Gefahren venereischer Erkrankungen (Urteil vom 30. Januar 1925 - Nr. 31) auch die Aufklärung über die Voraussetzungen einer gesunden und glücklichen Ehe und einer gesunden Nachkommenschaft unter heutigen Verhältnissen durchaus im Interesse der Volksaufklärung gelegen ist. Sie hatte daher nur zu prüfen, ob die filmmässige Behandlung des Problems sich im Rahmen der ihm durch § 1 Abs. 2 Satz 2 des Reichslichtspielgesetzes gezogenen Grenzen hält.

III. Die Frage ist zu bejahen. Die Badische Regierung ist nun zwar der Auffassung, dass der Bildstreifen bei öffentlichen Vorführungen im Rahmen eines Lichtspieltheaterprogramms, insbesondere vor Jugendlichen von 18 bis 25 Jahren, geeignet sei, e n t s i t t l i c h e n d zu wirken. Eine solche Wirkung hätte nach der ständigen Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers
zur



zur Voraussetzung. Diese Möglichkeit ist bei dem vorliegenden Bildstreifen, angesichts der Wissenschaftlichkeit seines Inhalts und des Ernstes seiner Darstellung, unbedingt zu verneinen. Die Oberprüfstelle befindet sich dabei in völliger Uebereinstimmung mit dem Gutachten des von ihr vernommenen Sachverständigen.

Gegenüber dem weiteren Antrag der Badischen Regierung, die Vorführung des Bildstreifens in öffentlichen Lichtspieltheatern auszuschliessen und sie nur als Sonderveranstaltung oder für Zwecke der Volksbildung oder Volkswohlfahrt zuzulassen, bezieht sich die Oberprüfstelle auf ihre Entscheidung in dem Widerrufsverfahren betreffend den Bildstreifen „Die Geschlechtskrankheiten“, in der ausgeführt ist, dass es nicht im Interesse der Volksaufklärung liegen würde, ein wissenschaftlich einwandfreies Filmwerk wie das vorliegende in Vereinsveranstaltungen und damit in die Halböffentlichkeit zu verweisen. Von dieser Vorentscheidung ist jedoch insoweit abgewichen worden, als die Oberprüfstelle sich vorliegend nicht entschliessen konnte, die für den Geschlechtskrankenfilm vorgesehene, von der Badischen Regierung ebenfalls geforderte Trennung der Zuschauer nach Geschlechtern auch hier anzuordnen. Dies einmal, weil es sich bei dem Geschlechtskrankenfilm um Demonstrationen an lebenden Menschen, mithin um die teilweise in Grossaufnahme erfolgte Wiedergabe menschlicher Geschlechtsteile gehandelt hat, während vorliegend nur lineare Triokdarstellungen verwendet werden, wie sie zur Darstellung des Schwangerschaftsverlaufs und des Geburtsaktes schlechthin nicht entbehrt werden können.

Sodann

Sodann macht die auch von dem Sachverständigen anerkannte ausserordentliche Dessen, dieser Darstellungen eine solche Massnahme entbehrlich. Gegenüber der in dem Widerrufs Antrag weiter geäusserten Besorgnis glaubt die Oberprüfstelle, dass auch die Neugierde Jugendlicher über 18 Jahren, denen die volle sittliche Reife noch ermangelt, durch die Darstellung dieses Bildstreifens in einer Form und mit dem Ergebnis befriedigt werde, das für die jugendlichen Zuschauer nur sittlichen Gewinn bedeuten wird.

Da der Bildstreifen durch die von der Badischen Regierung angefochtene Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin überdies für Jugendliche, d.h. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 Abs. 1), verboten ist, bestehen gegen seine Zulassung in öffentlichen Vorführungen keinerlei Bedenken. Damit rechtfertigt sich zugleich die Abweisung der Badischen Anträge zu 1 und 2.

IV. Mit dem Antrag zu 3 begehrt die Badische Regierung, dass der Bildstreifen nur in Begleitung des erschöpften Vortrags eines approbierten Arztes vorgeführt werden dürfe. Dieser Antrag wäre begründet, wenn die Beschriftung des Bildstreifens durch Zwischentitel nicht genügen würde, um dem Beschauer eine ausreichende Kenntnis der dargebotenen Vorgänge zu vermitteln und die Möglichkeit zu irrthümlichen oder dem Aufklärungszweck zuwiderlaufenden Auffassungen auszuschliessen. Beides ist nicht der Fall. Der Sachverständige, dem sich die Oberprüfstelle auch hierin durchaus anschliesst, hat bekündet, dass die Textierung des Bildstreifens

streifens ausreiche, um auch den weniger gebildeten Zuschauer den in dem Bildstreifen enthaltenen Wissens- und Ausbildungsstoff ausbreitend zu vermitteln. Dazu hat der Vertreter der Vertriebsfirma versichert, was von dem Vertreter der antragstellenden Landessentralbehörde allerdings angezweifelt worden ist, dass der Bildstreifen grundsätzlich nur mit Begleitvortrag vorgeführt und jeder Abnehmer verpflichtet würde, ihn nur in Begleitung eines solchen Vortrags zur Vorführung zu bringen.

Die Oberprüfstelle hat hiernach geglaubt, von der Auflage einer obligatorischen Begleitung der Vorführung durch einen ärztlichen Vortrag absehen zu können. Daraus folgt zugleich die Zurückweisung auch des Antrages zu 3.

Die Entscheidung wegen der Gebühren beruht auf § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

laubigt:



Regierungsinspektor.

